

**Wassergemeinschaftsordnung des Kleingartenver-
eins „Hans Otto“ e.V. Borsdorf**

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Version 01

Gültig ab:

01.06.2024

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

Präambel

- (1) Die in dieser Wassergemeinschaftsordnung verwendeten personenbezogenen Formulierungen sind geschlechterneutral zu verstehen und schließen jedes Geschlecht ein.
- (2) Diese Wassergemeinschaftsordnung basiert auf der Vereinssatzung vom 01.06.2024 und der Kleingartenordnung vom 01.06.2024.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der Wassergemeinschaftsordnung beginnt mit der Vereinsmitgliedschaft im Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Wassergemeinschaft endet mit der Vereinsmitgliedschaft.

§ 2 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte. Die Mitgliedschaft ist persönlich. Sie ist nicht vererblich und nicht übertragbar.

§ 3 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Wassergemeinschaft beteiligt sich anteilig an den laufenden Betriebs- und Instandhaltungskosten.
- (2) Die laufenden Betriebskosten werden in der Finanzordnung geregelt.
- (3) Für die Instandhaltung der Wasseranlage in den Kleingärten ab dem Gartenabsperrenteil ist der jeweilige Gartenpächter verantwortlich. Die Wasserinstallation in den Kleingärten hat nach folgenden Punkten zu erfolgen:
 - a. Die Wasserzähler sind auf kürzestem Weg vom Absperrventil zu installieren
 - b. Die Wasserzähler sind so zu installieren, dass diese von den Vereinswegen aus einsehbar sind.
 - c. Die Installation hat so zu erfolgen, dass es zu keiner mechanischen Belastung des Absperrventils oder der Zuleitung zum Absperrventil kommt.
 - d. Die Wasserzähler sind vor direkter Sonneneinstrahlung zu schützen.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 4 Instandhaltung

- (1) Instandhaltungskosten für die Hauptwasserleitung des Kleingartenvereins bis zu den Gartenabsperrenten können aus den Rücklagen oder mit Umlagen anteilig finanziert werden.
- (2) Für die Instandhaltung der Hauptwasserleitung des Kleingartenvereins bis zu den Gartenabsperrenten ist der Kleingartenverein verantwortlich.

§ 5 Verantwortlichkeiten im Kleingartenverein

- (1) Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied als verantwortlichen (Vereins-)Klempner bestimmen. Dieser sollte über die notwendigen Kenntnisse für Wasseranlagen verfügen. Der verantwortliche Klempner berät den Vorstand in der Instandhaltung und Revision.
- (2) Die unter (1) genannte Aufgabe kann auch an eine Klempnerfirma vergeben werden, wenn sich kein verantwortlicher Klempner im Kleingartenverein dafür bereit erklärt.
- (3) Der Vereinsklempner oder der Vorstand kontrolliert die ordnungsgemäße Wasserinstallation in den Kleingärten und weist Gartenpächter auf evtl. aufgetretene Mängel hin.

§ 6 Wasserzähler

- (1) Zur Erfassung des Wasserverbrauchs ist ein geeichter Zähler zu installieren. Die geeichten Zähler werden durch den Vorstand des Kleingartenvereins beschafft, dokumentiert, und gegen die Beschaffungskosten (über die Gartenzählermietgebühr auf der Jahresabrechnung) an die Pächter ausgegeben.
- (2) Selbst beschaffte Wasserzähler sind nicht zulässig.
- (3) Vor Ablauf der Eichfrist ist ein neuer, geeichter Zähler zu installieren. Wasserzähler ohne gültiger Eichung dürfen nicht weiter betrieben werden. Der Vorstand kann in diesem Fall die Wasserversorgung des betroffenen Kleingartens einstellen.
- (4) Wasserzähler sind vor Inbetriebnahme durch vom Vorstand beauftragte Personen zu plombieren.

§ 7 Mängel

- (1) Bei groben Mängeln wie zum Beispiel ungezählter Wasserverlust, falsch eingebauter Wasserzähler usw. kann die Wasserversorgung bis zur Mängelbeseitigung eingestellt werden.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

§ 8 Wasseranstellen

- (1) Der Termin für das Wasseranstellen (in der Regel Mitte April) wird per Aushang, mindestens 14 Tage vorher, bekannt gegeben.
- (2) Bis zum Wasseranstellen ist der Wasserzähler ordnungsgemäß zu installieren. Ggf. ist mit dem Vereinsklempner Rücksprache zu halten.
- (3) Alle Wasserzähler werden am Tag des Wasseranstellens überprüft und plombiert.
- (4) Am Tag des Wasseranstellens sollte der Pächter anwesend sein um Undichtigkeiten kurzfristig abstellen zu können. Wenn dies nicht möglich ist, so ist der ungehinderte Zugang zum Wasserzähler im angekündigten Zeitraum zu gewährleisten.
- (5) Nicht montierte Wasserzählerstellen werden mit einem Blindstopfen verschlossen.
- (6) Das Entfernen des Blindstopfen und die nachträgliche Installation des Wasserzählers ist nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich.
- (7) Das nachträgliche Installieren des Wasserzählers ist nach Finanzordnung gebührenpflichtig und vor der Inbetriebnahme des Wasserzählers bar gegen Quittung beim Vorstand zu bezahlen.

§ 9 Wasserabstellen und Ablesung der Zählerwerte

- (1) Das Wasser wird in der Regel im Oktober abgestellt um Frostschäden an den Wasserleitungen zu vermeiden. Folgende Punkte sind zu beachten:
 - a. Die Wasserzähler sind abzubauen und frostsicher zu lagern.
 - b. Das Absperrventil der Zuleitung ist zu öffnen damit das Restwasser ablaufen kann.
 - c. Durch Frost verursachte Schäden an nicht abgebauten Wasserzählern und nicht geöffneten Absperrschiebern gehen zu Lasten des Pächters.
 - d. Die offene Leitung vom Wasserzähler ist über den Winter zu verschließen oder abzudecken.
- (2) Am Tag des Wasserabstellens wird der Zählerstand des Wasserzählers abgelesen. Dazu sollte jeder Pächter anwesend sein. Sollte dies nicht möglich sein, ist der freie Zugang zum Wasserzähler an diesem Tag zu gewährleisten.
- (3) Es besteht die Möglichkeit den Wasserzählerstand bis zu 14 Tage vor dem Wasserabstellen auf die vom Vorstand zur Verfügung gestellten Formulare einzutragen und in den Briefkasten am Haupttor einzuwerfen.
- (4) Die Ableseformulare stehen entsprechend des Aushangs im Schaukasten rechtzeitig zur Verfügung.

Kleingartenverein „Hans Otto“ e.V. Borsdorf

Gegründet 1918

Leipziger Straße 84, 04451 Borsdorf

E-Mail: KGV-Hans-Otto@gmx.de

- (5) Die Zählermeldung kann auch Online oder per E-Mail erfolgen, sofern die entsprechenden Voraussetzungen hierfür geschaffen sind.
- (6) Werden Zählerwerte nicht zur Verfügung gestellt, berechnet der Vorstand einen Durchschnittsverbrauch anhand des Verbrauches der letzten 3 Jahre und stellt diesen pauschal in Rechnung. Zusätzlich ist eine Bearbeitungsgebühr nach Finanzordnung fällig.

§ 10 Verstöße

- (1) Verstöße gegen die Wassergemeinschaftsordnung können geahndet werden mit:
 - a. Abmahnung inkl. angedrohter Abschaltung der Wasserversorgung.
 - b. Vorübergehende Abschaltung der Wasserversorgung.
- (2) Bei groben Verstößen (z.B. nicht begleichen von offenen Rechnungen) gegen die finanziellen Verpflichtungen kann die Wasserversorgung bis zur Begleichung aller offenen Forderungen eingestellt werden.
- (3) Abmahnungen und Information zu drohender Abschaltung bedürfen der Schriftform. Evtl. entstehende Kosten nach der Finanzordnung sind vor der Wiederinbetriebnahme zu begleichen.
- (4) Die Bekanntgabe des Termins zur Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung des betroffenen Kleingartens erfolgt bei der nächstmöglichen Vorstandssitzung.

§ 11 Schlussbestimmung

- (1) Die vorliegende Wassergemeinschaftsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.04.2024 beschlossen.
- (2) Änderungen an der Wassergemeinschaftsordnung bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.